

BStU



Zentralarchiv

MfS - BdL / Dok,

Nr. 003710

1. Exemplar

101499

126/75

BSIU

0000

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, den 6. 8. 1975

Vertrauliche Vorklassifizierung

MfS 008

735/75

773.A

20 Blatt

1. Durchführungsbestimmung

zur Dienstanweisung Nr. 4/75 über die politisch-operative Sicherung des Reiseverkehrs von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin

1. Aufgaben und Verantwortlichkeit der Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit sowie das Zusammenwirken mit den Organen des Ministeriums des Innern im Antrags- und Genehmigungsverfahren

1.1. Grundsätze und Zuständigkeit

Das Ministerium für Staatssicherheit ist im Rahmen der Antragstellung und Genehmigung von Ausreisen für Bürger der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin gegenüber den für die Entscheidung zuständigen Dienststellen des Ministeriums des Innern für die Wahrnehmung des Einspruchsrechts zur Gewährleistung und Durchsetzung der politisch-operativen Interessen und Aufgaben verantwortlich.

BSIU

000002

- 2 -

Die Wahrnehmung des Einspruchsrechts der zuständigen operativen Dienstseinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit hat nach den in der Anlage 1 der Durchführungsbestimmung festgelegten Bearbeitungs- und Einspruchsfristen zu erfolgen.

1.1.1. Die Kreisdienststellen haben gegenüber den Volkspolizeikreisämtern bei der Bearbeitung von Anträgen auf Ausreise nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin

- zu Privatreisen von Bürgern der DDR in dringenden Familienangelegenheiten sowie von Altersrentnern und Invaliden,

- zu Touristenreisen von Bürgern der DDR (~~außer touristischen Gruppenreisen~~)

das Einspruchsrecht wahrzunehmen.

1.1.2. In der Hauptstadt der DDR, Berlin, hat die Abteilung VI der Verwaltung Groß-Berlin wie unter Abschnitt 1.1.1. der Durchführungsbestimmung die Aufgaben bzw. das Einspruchsrecht der Kreisdienststellen wahrzunehmen.

1.1.3. Für die politisch-operative Sicherung der Ausreisen von Bürgern der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin aus dienstlichen und touristischen Gründen sind entsprechend der Dienstweisung Nr. 4/75 die objektiv zuständigen operativen Dienstseinheiten verantwortlich.

S. 1. Hmelzig, 2.
Bz 4/75

1.2. Ablehnung von Anträgen auf Ausreise

Eine Ablehnung auf Ausreise hat nur dann zu erfolgen, wenn die in der Anlage 1 genannten Kriterien sowie die in der Dienstanweisung Nr. 4/75 für die Reisearten enthaltenen politisch-operativen Gründe für Ablehnungen vorliegen. In diesen Fällen ist bei den bearbeitenden Dienststellen der Deutschen Volkspolizei Einspruch gegen die Erteilung einer Genehmigung zu erheben.

Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.

Die von der Deutschen Volkspolizei mit den Antragsunterlagen übergebene Zählkarte ist im Falle der Ablehnung nicht an diese zurückzugeben.

Die Ablehnungen von Ausreisen, die aus dienstlichen und touristischen Gründen beantragt wurden, sind grundsätzlich über die objektmäßig zuständigen operativen Dienststeinheiten zu realisieren.

Bei der Maßnahme "Rücksprache vor Entscheid" erfolgt die Benachrichtigung über die beantragte Ausreise durch die Hauptabteilung VI, Abteilung Fahndung. Die Entscheidung der operativen Dienststeinheiten ist von der Hauptabteilung VI zur Realisierung an das Ministerium des Innern, Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten, weiterzuleiten.

2. Aufgaben der Dienstseinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit

2.1. Aufgaben der Kreisdienststellen der Bezirksverwaltungen

Die Kreisdienststellen haben die im Abschnitt 1.1.1. genannten Anträge auf Ausreise entsprechend den Festlegungen in den Abschnitten 4. und 5. der Dienstanweisung Nr. 4/75 in der zuständigen Abteilung XII der Bezirksverwaltung sowie in ihren Informationsspeichern zu überprüfen und unverzüglich an die zuständige Abteilung XII der Bezirksverwaltung weiterzuleiten.

2.1.1. Ausreisen in dringenden Familienangelegenheiten

Bei Anträgen auf Ausreise in dringenden Familienangelegenheiten sind alle im Abschnitt 5.3. der Dienstanweisung Nr. 4/75 festgelegten politisch-operativen Aufgaben durchzuführen.

Darüber hinaus ist in Durchsetzung dieser Maßnahme erforderlich:

- Bei Anträgen von Angehörigen der SDAG Wismut ist ein Abstimmungsersuchen unter Angabe aller im Antrag enthaltenen Informationen zur Person und deren Arbeitsstelle an das selbständige Referat VI der Objektverwaltung "W" zu richten.
- Bei Abstimmungsersuchen an andere, vor allem objektmäßig zuständige operative Dienstseinheiten, ist der Termin für die Übermittlung der Stellungnahme vorzugeben.

- Sicherung der Ausreiseteile der Zählkarten und deren Übergabe an das Volkspolizeikreisamt bei Zustimmung zur Durchführung der Reise. (Erfolgt nach der Übergabe der Zählkarten an das VPKA eine Ablehnung bzw. werden die Reiseunterlagen vom Antragsteller nicht abgeholt, sind die gesicherten Zählkarten einzuziehen.)
- Bei Ablehnung einer Ausreise ist die Einleitung einer generellen Ausreisesperre zu prüfen.
- Der Durchlauf der Anträge sowie die Informierung anderer zuständiger operativer Dienstseinheiten ist zur Gewährleistung der Einspruchsfrist in kürzester Zeit zu sichern.
- Die Anträge auf Reisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin in dringenden Familienangelegenheiten mit dem Vermerk "EILT" sind beschleunigt zu bearbeiten.
- Über Anträge, die von den Volkspolizeikreisämtern abgelehnt wurden, sind die objektmäßig zuständigen Dienstseinheiten zu informieren.
- Die von der Abteilung VI und der Abteilung XII der Bezirksverwaltung zurückgesandten Anträge auf Reisen in dringenden Familienangelegenheiten sind in der Vorverdichtungs-, Such- und Hinweiskartei (VSH) zu speichern.

2.1.2. Ausreisen von Altersrentnern

Die Kreisdienststellen bearbeiten und prüfen nur noch die Erstanträge von Bürgern der DDR nach Erreichung des Rentenalters auf Reisen nach nicht-

sozialistischen Staaten und Westberlin.

Als Erstanträge zählen auch, wenn Bürger der DDR im Rentenalter

- aus einem anderen Kreis der DDR zugezogen sind und jetzt in ihrem zuständigen Kreis den ersten Antrag auf Ausreise stellen;
- bereits vor Erreichen des Rentenalters Reisen aus dienstlichen, privaten oder touristischen Gründen durchgeführt haben und jetzt als Altersrentner die erste Ausreise beantragen.

Aufgaben bei der Bearbeitung der Anträge auf Erstausreise von Altersrentnern:

- Überprüfung der Antragsteller in der zuständigen Abteilung XII sowie in den Informationsspeichern der Kreisdienststellen.
- Abstimmung mit der objektmäßig zuständigen operativen Dienst Einheit zur Sicherung des Geheimnisschutzes, auch wenn das letzte Arbeitsrechtsverhältnis nicht länger als 3 Jahre zurückliegt.
- Operative Aufklärung der Antragsteller entsprechend den Festlegungen im Abschnitt 5.4. der Dienstanweisung Nr. 4/75, vor allem, wenn zum engen Familienkreis (Verwandte 1. und 2. Grades) sowie zum Haushalt Geheimnisträger und Angehörige der bewaffneten Organe sowie Personen, die operativ bearbeitet werden oder sich zur Zeit der beabsichtigten Reise im nichtsozialistischen Ausland oder Westberlin befinden, gehören.

Darüber hinaus ist zu beachten, daß

- diese Anträge als "Erstreisen" gekennzeichnet werden;
- eine Einspruchsfrist von 10 Tagen besteht und Einwände binnen dieser Frist geltend zu machen sind;
- bei weiteren Reisen die Anträge ohne Kennzeichnung zur Information übergeben werden;
- von den Volkspolizeikreisämtern keine Zählkarten, auch nicht bei Erstausreisen, übergeben werden und demzufolge auch keine Sicherung der Zählkarten erfolgt.

Ergibt sich die operative Notwendigkeit, nach einer Erstausreise weitere Ausreisen zu verhindern, sind durch die Kreisdienststelle entsprechende politisch-operative Maßnahmen einzuleiten.

Alle weiteren Anträge von Bürgern der DDR im Rentenalter nach einer Erstausreise nach nicht-sozialistischen Staaten und Westberlin werden in den operativen Dienststeinheiten zwecks Erteilung der Genehmigung grundsätzlich nicht mehr bearbeitet. Die Speicherung der Anträge erfolgt nach der operativ-analytischen Auswertung entsprechend den Erfordernissen in den Schwerpunktspeichern der Abteilungen der Bezirksverwaltungen.

2.1.3. Ausreisen von Invalidenrentnern

Aufgaben bei der Bearbeitung der Anträge auf Ausreise von Invalidenrentnern:

- Überprüfung der Antragsteller in der zuständigen Abteilung XII sowie in den Informationsspeichern der Kreisdienststellen.
- Abstimmung mit der objektmäßig zuständigen operativen Dienst Einheit zur Sicherung des Geheimnisschutzes, auch wenn das letzte Arbeitsrechtsverhältnis nicht länger als 3 Jahre zurückliegt.
- Operative Aufklärung des Antragstellers entsprechend den Festlegungen im Abschnitt 5. der Dienstanweisung Nr. 4/75.
- Sicherung der Ausreiseteile der Zählkarten und deren Übergabe an das Volkspolizeikreisamt bei der Zustimmung zur Durchführung der Reise (erfolgt die Reise nach Übergabe der Zählkarten nicht, sind die gesicherten Zählkarten einzuziehen).

Die Speicherung der Anträge erfolgt nach der operativ-analytischen Auswertung entsprechend den Erfordernissen in den Schwerpunktspeichern der Abteilung VI der Bezirksverwaltungen.

2.2. Aufgaben der Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen

Die Abteilungen VI sind verantwortlich für die

- operativ-analytische Auswertung der Anträge auf der Grundlage des vorliegenden Informationsbedarfes der operativen Dienstseinheiten;
- Speicherung der Anträge nach festgelegten Schwerpunktbereichen und politisch-operativen Schwerpunkten der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen.

Unter Beachtung des Primates der Abwehrarbeit sind die Auswertungsspeicher so zu gestalten, daß sie der Verdichtung operativer Hinweise zu Personendiensten und politisch-operativ bedeutsame Konzentrationen erkennen lassen, wie z. B.:

- Besuchsempfang und Reisetätigkeit von Bürgern der DDR aus politisch-operativ bedeutsamen Bereichen;
- Verbindungen und Reisetätigkeit von politisch-operativ bedeutsamen Personen, die im Mittelpunkt von Angriffen des Gegners stehen wie
 , medizinisches Personal und Ärzte, Lehrer,
 wissenschaftlich-technische Intelligenz
 usw.

Anträge von Reisenden in "dringenden Familienangelegenheiten" sind nach der Auswertung den Kreisdienststellen zur Speicherung in der Vorverdichtungs-, Such- und Hinweiskartei (VSH) zu übergeben.

Anträge, bei denen keine schwerpunktmäßige Zuordnung erforderlich ist und für die kein Informationsbedarf aus dem eigenen Bereich oder aus anderen

BSU

000010

- 10 -

Bezirken vorliegt, sind 6 Monate unsortiert aufzubewahren und danach in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Eine allgemeine alphabetische Speicherung der Anträge ist nicht zweckmäßig, da in den Volkspolizeikreisämtern alphabetische Reisekarteien bestehen bzw. in den Kreismeldekarteien Vermerke zu gestellten Anträgen auf Ausreise eingetragen werden.

Alle in den Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen bestehenden Informationsspeicher aus dem Antrags- und Genehmigungsverfahren, bei denen die Antragstellung vor dem 31. 12. 1971 lag, sind aufzulösen und zu vernichten, soweit sie nicht zur Lösung spezifischer politisch-operativer Aufgaben der territorialen Dienstseinheiten benötigt werden.

2.3. Aufgaben der Abteilung VI der Verwaltung Groß-Berlin beim Verfahren in der Hauptstadt der DDR, Berlin

Die Abteilung VI der Verwaltung Groß-Berlin erfüllt die Aufgaben zur Bearbeitung und Prüfung der Reiseanträge von Bürgern der DDR auf Ausreise nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin, die ihren Hauptwohnsitz in der Hauptstadt der DDR, Berlin, haben. Dabei sind die im Abschnitt 2.1. genannten Aufgaben analog zu realisieren.

Die Sicherstellung des Informationsbedarfes für operative Dienstseinheiten und die schwerpunktmäßige

Speicherung erfolgen wie unter Abschnitt 2.2. festgelegt.

Den objektmäßig zuständigen operativen Dienst-einheiten sind im Rahmen der Abstimmung der Ent-scheidung vervielfältigte, durchgehend numerierte Anträge auf Reisen in dringenden Familienangele-genheiten unverzüglich zu übergeben. In besonders dringenden Fällen hat eine telefonische Benach-richtigung zu erfolgen.

Die Stellungnahme zum Reiseantrag ist unter An-gabe der laufenden Nummer der Abteilung VI der Verwaltung Groß-Berlin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Unabhängig davon ist in dringenden Fällen und im Interesse der Einhaltung der Bearbeitungsfrist diese Stellungnahme erforderlichenfalls telefo-nisch über die Rufnummer

- MFS - Hausapparat	43280 3630	oder
- MFS - Groß-Berlin	309	oder
- PdVP Berlin	7429	

zu übermitteln.

2.4. Aufgaben der Abteilungen XII der Bezirksverwal-tungen/Verwaltungen

Die Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen überprüfen alle Antragsteller entsprechend den Festlegungen in der Dienstanweisung Nr. 4/75.

BSIU

000012

- 12 -

Die Bearbeitung hat unter Beachtung der festgelegten Fristen zu erfolgen.

Sind die überprüften Personen aktiv bzw. in als gesperrt klassifizierten Archivmaterialien erfaßt, hat die sofortige Informierung der für die Erfassung zuständigen Dienstseinheit durch Übersendung des Antrages zu erfolgen.

Liegen zu den überprüften Personen "Signalkarten" ein, ist die zuständige Abteilung XII sofort unter Bezugnahme auf den Vermerk "AGV" und den Termin der Beantragung der Reise zwecks Informierung der für die Erfassung mit "Signalkarte" zuständigen Dienstseinheit zu verständigen. Der Antrag ist dieser Dienstseinheit zu übersenden.

Bestehen passive Erfassungen, sind darüber die Kreisdienststellen bzw. entsprechend der territorialen Verantwortlichkeit die Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen zu verständigen.

Die Reiseanträge zu nichterfaßten Personen bzw. zu passiv erfaßten Personen, ausgenommen gesperrt klassifiziertes Archivmaterial, sind den zuständigen Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen zu übergeben.

2.5. Aufgaben der Abteilung XII des Ministeriums für Staatssicherheit beim Verfahren in der Hauptstadt der DDR, Berlin

Die Abteilung XII des Ministeriums für Staatssicherheit hat die im Abschnitt 2.4. festgelegten Aufgaben analog zu realisieren.

Ergänzung: s. 1. Hinderq, zu H 4175

2.6. Aufgaben der Hauptabteilung VI, Arbeitsgruppe
Antrags- und Genehmigungsverfahren

Die Arbeitsgruppe ist verantwortlich für die zentrale und einheitliche Durchsetzung der operativen Auswertung und Speicherung der Anträge sowie für die Erarbeitung von Hinweisen zur Unterstützung der operativen Dienstseinheiten bei der Lösung der Aufgaben der Abwehr sowie der linienspezifischen Arbeit im bzw. nach dem Operationsgebiet.

Die Arbeitsgruppe Antrags- und Genehmigungsverfahren gewährleistet:

- die politisch-operative Auswertung der Anträge nach Dienstreisen, touristischen Gruppenreisen im Rahmen von Sportereignissen sowie der Sondergenehmigungen für Privatreisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin;
- die politisch-operative Sicherung der Sondergenehmigungen für Privatreisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin.

3. Informierung der Dienstseinheiten nach erfolgter
Antragstellung auf Privatreisen nach nichtsozialistischen Staaten bzw. Westberlin

Die Dienstseinheiten werden über erfolgte Antragstellungen auf Privatreisen nach nichtsozialistischen Staaten bzw. Westberlin dann informiert, wenn die betreffende Person in der für den Hauptwohnsitz zuständigen Abteilung XII aktiv erfaßt ist.

BSIU

000014

- 14 -

Da eine zentrale Überprüfung in der Abteilung XII des MfS von Antragstellern auf Privatreisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin, die ihren Hauptwohnsitz in den Bezirken der DDR haben, nicht erfolgt, werden für die Informierung bei Antragstellung auf Privatreisen nach nichtsozialistischen Staaten bzw. Westberlin ergänzende Möglichkeiten geschaffen.

Die operativen Diensteinheiten haben gründlich zu prüfen, bei welchen politisch-operativ interessierenden Personen, die nicht in der für den Hauptwohnsitz zuständigen Abteilung XII aktiv erfaßt sind, eine Informierung über erfolgte Antragstellung auf Privatreise nach nichtsozialistischen Staaten bzw. Westberlin operativ notwendig ist.

Sie haben dabei unter Beachtung der Erfordernisse der Konspiration

die Möglichkeiten der Abteilungen XII
(Übersendung von Signalkarten F 16)

oder

die Möglichkeiten der Kreisdienststellen
(Übersendung von VSH-Karteikarten - Hinweiskarten - F 402)

zu nutzen.

Voraussetzung für die Übersendung von Signalkarten bzw. Hinweiskarten zum Zweck der Informierung bei erfolgter Antragstellung ist die aktive Erfassung der politisch-operativ interessierenden

Person in der Abteilung XII des MfS.

3.1. Ausfertigung von Signalkarten (F 16)

Signalkarten (F 16) sind auszufertigen

von operativen Dienstseinheiten des MfS Berlin, der Verwaltung Groß-Berlin und der Verwaltung "W", wenn sich der Hauptwohnsitz der politisch-operativ interessierenden Person in einem Bezirk der DDR befindet,

von operativen Dienstseinheiten, wenn sich der Hauptwohnsitz in einem anderen Bezirk der DDR befindet

und eine Beantragung einer Privatreise zu erwarten ist.

Die Signalkarte (F 16) ist von den Dienstseinheiten wie folgt auszufüllen:

1. Name
2. Geburtsname, weitere Namen
3. Vorname
4. geboren am
5. geboren in
6. in der Rubrik "Anschrift" ist der Bezirk des Hauptwohnsitzes des Bürgers der DDR einzutragen
7. in der Rubrik "Reg. Nr./Erfassungsart" ist "AGV" einzutragen und rot zu unterstreichen

BSIU

000016

- 16 -

8. in der Rubrik "Bezirk" ist einzutragen

von den operativen Diensteinheiten des
MfS Berlin und der Verwaltung Groß-Berlin

"MfS"

von den operativen Diensteinheiten der
Bezirksverwaltungen und der Verwaltung "W"

"die jeweilige Bezirk-
verwaltung bzw. Verwaltung "W"

Die Signalkarten (F 16) sind an die für die Dienst-
einheit zuständige Abteilung XII zu geben, die die
Weiterleitung an die Abteilung XII der Bezirksver-
waltung des in der Rubrik "Anschrift" angegebenen
Bezirktes gewährleistet.

(Befindet sich der Hauptwohnsitz in der Hauptstadt
der DDR, Berlin, ist demzufolge keine Signalkarte
anzufertigen. Die Information erfolgt in diesem
Fall auf Grund der zentralen Erfassung in der Ab-
teilung XII des MfS.)

3.2. Ausfertigung von VSH-Karteikarten - Hinweiskarten -
F 402

Das Ausfertigen und Versenden von VSH-Karteikarten
- Hinweiskarten - F 402 hat auf der Grundlage der
gemäß 3. Durchführungsbestimmung zu meinem Befehl
Nr. 299/65 festgelegten Voraussetzungen und Bedin-
gungen zu erfolgen.

Mielke
Generaloberst

Anlage 1Aufgaben der Organe des Ministeriums des Innern im Rahmen des Antrags- und Genehmigungsverfahrens bei Ausreisen aus der Deutschen Demokratischen Republik

1. Das Ministerium des Innern ist zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung aller Anträge auf Ausreisen aus der DDR.

Anträge auf Ausreisen sind abzulehnen, wenn

- gegen den Antragsteller ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist oder er eine rechtskräftige Strafe noch zu verbüßen bzw. abzulösen hat und die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht der Reise nicht zustimmt;
- für den Bürger Reisesperre angewiesen wurde;
- Tatsachen bekannt sind, die darauf schließen lassen, daß der Antragsteller die DDR nicht würdig vertritt oder der Verdacht besteht, daß die Reise zum ungesetzlichen Verlassen der DDR ausgenutzt werden soll;
- der Antragsteller wegen staatsgefährdender Delikte, versuchten oder vollendeten ungesetzlichen Verlassens vorbestraft ist und der Umerziehungsprozeß noch nicht den beabsichtigten Erfolg zeigt;
- Tatsachen bekannt sind, die aus Sicherheitsgründen eine Genehmigung der Reise nicht zulassen;

*mit Grundrissen und
Regelungen...
neu eingeführt
s. Anlage 1
04.4/85*

- bei der Antragstellung unwahre Angaben gemacht wurden;
- die Eheschließung mit Bürgern nichtsozialistischer Staaten oder Westberlin oder die Übersiedlung nach diesen Staaten und Westberlin abgelehnt wurde;
- der Antragsteller vom paß- und visafreien Reiseverkehr ausgeschlossen ist;
- der Ehegatte, die Eltern oder Kinder des Antragstellers die DDR nach dem 13. 8. 1961 ungesetzlich verlassen haben und die Antragstellung für dienstliche Ausreisen erfolgt oder
- das Ministerium für Staatssicherheit Einspruch erhebt.

Bei Privatreisen von Bürgern der DDR sind die Anträge außerdem abzulehnen, wenn

- der Bürger auf Grund seiner jetzigen oder früheren Tätigkeit Kenntnisse über Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstige Nachrichten, die im politischen oder wirtschaftlichen Interesse oder zum Schutze der DDR geheimzuhalten sind, besitzt und aus diesem Grunde durch die Tätigkeit der westlichen Geheimdienste gefährdet ist;
- die Antragsteller, die sich im Rentenalter befinden oder Invalidenrentner sind, Verwandte besuchen wollen, die die DDR nach dem 31. 12. 1971 ungesetzlich verlassen haben;

- die Antragsteller, die sich nicht im Rentenalter befinden und keine Invaliden sind, in dringenden Familienangelegenheiten ausreisen wollen und
 - . die Ehegatten, Eltern oder Kinder die DDR nach dem 13. 8. 1961 ungesetzlich verlassen haben bzw.
 - . andere Verwandte, zu denen die Ausreise beantragt wurde, die DDR nach dem 31. 12. 1971 ungesetzlich verlassen haben.

Bei Minderjährigen ist auch im Ausnahmefall und unabhängig von zu besuchenden Verwandten keine Ausreise zu genehmigen, wenn die Eltern oder ein Elternteil bereits vor dem 13. 8. 1961 die DDR ungesetzlich verlassen haben;

- die Anträge von männlichen Bürgern gestellt werden, die
 - . vor dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, ausreisen wollen und in die Erfassungslisten aufgenommen wurden, aber noch keinen aktiven Wehrdienst, Wehrersatzdienst oder Reservistenwehrdienst geleistet haben;
 - . das 26. Lebensjahr vollendet und aktiven Wehrdienst oder Wehrersatzdienst geleistet haben, sofern seit dem Tag der Entlassung oder Ausscheidung

bei Offizieren weniger als fünf Jahre,

bei Soldaten und Unteroffizieren weniger als drei Jahre,

bei Zivilangestellten der Grenztruppen der DDR und des Wachregimentes des MfS "Feliks Dzierzynski" weniger als drei Jahre

vergangen sind;

- das 26. Lebensjahr vollendet und Reservistenwehrdienst geleistet haben, sofern seit dem Tag der Entlassung weniger als ein Jahr vergangen ist.

Diese Festlegungen treffen auch für weibliche ehemalige Angehörige der Nationalen Volksarmee oder der Organe des Wehersatzdienstes zu;

- von der Arbeitsstelle keine Zustimmung für die Reise vorgelegt wird oder
- bei vorangegangenen Reisen festgestellt wurde, daß eine Genehmigung zur Reise nach nichtsozialistischen Staaten oder nach Westberlin für eine Weiterreise nach einem dritten Staat ausgenutzt wurde.

Anträge von Bürgern im Alter bis zu 26 Jahren für Reisen auf Schiffen, die durch die Hoheitsgewässer nichtsozialistischer Staaten führen, sind abzulehnen.

Ausgenommen hiervon sind weibliche Teilnehmer, wenn

- der mitreisende Ehemann über 26 Jahre alt ist,
- sie in Begleitung der Eltern reisen oder

- die Reise als Auszeichnung für hervorragende Leistungen in der Produktion oder andere hervorragende gesellschaftliche Tätigkeit vergeben wird.

Touristenreisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin sind im Prinzip nicht zu vergeben an

- Bürger unter 26 Jahren (außer bei Jugendtourismus),
- alleinstehende Bürger, die keine engen familiären Bindungen in der DDR haben,
- kinderlose Ehepaare,
- Bürger, die nahe Verwandte in nichtsozialistischen Staaten und Westberlin haben,
- Bürger, bei denen der geringste begründete Verdacht besteht, daß die Reise zum ungesetzlichen Verlassen der DDR ausgenutzt werden soll.

Abweichend davon können in Ausnahmefällen Anträge gestellt werden, wenn es sich um Bürger handelt, die durch ihre gesellschaftlichen Funktionen oder ihre aktive Mitarbeit fest mit unserem sozialistischen Staat verbunden sind.

Das Prinzip "kinderlose Ehepaare" ist in begründeten Fällen variabel anzuwenden.

BSU

000022

22 -

2. Ausreisen von Bürgern der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin aus dienstlichen Gründen

Dienstreisen sind alle Reisen, die im Auftrage oder Interesse der staats- und wirtschaftsleitenden Organe sowie der Parteien und Massenorganisationen der DDR aus staatlichen, gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder wirtschaftlich-kommerziellen Gründen erfolgen.

2.1. Das Ministerium des Innern, Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten, ist zuständig für die Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung aller Anträge auf Erteilung von Ausreisevisa nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin für Reisen, die aus dienstlichen Gründen durchgeführt werden sollen.

Anträge für dienstliche Ausreisen können durch

- die zuständigen Mitglieder des Ministerrates;
- die Leiter anderer zentraler staatlicher Organe;
- den Leiter der Arbeitsgruppe Organisation und Inspektion beim Vorsitzenden des Ministerrates;
- die Vorsitzenden von Parteien und Massenorganisationen und deren 1. Stellvertreter sowie
- die Staatssekretäre im Ministerium für Außenhandel und alle Stellvertreter des Ministers für Außenhandel und des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten;

mit
"GmbH u. Person
nen" Report
CS. Anlage 1 der
DA. Nr. 4/85

gestellt werden.

Außerdem sind antragsberechtigt:

- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke;
- die Generaldirektoren der VVB, der Außenhandelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe des Außenhandels sowie der den zentralen staatlichen Organen direkt unterstellten volkseigenen Kombinate;
- der Generaldirektor des ADN;
- die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Bezirksbaudirektoren;
- der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR;
- der Präsident der Kammer für Außenhandel der DDR;
- der Präsident der Akademie der Künste;
- der Leiter des Büros des Ministerrates;
- der Leiter des Sekretariats des Ministerrates;
- der Leiter der Abteilung Auslandsdienstreisen in der Arbeitsgruppe für Organisation und Inspektion beim Vorsitzenden des Ministerrates der DDR;
- der Leiter der Abteilung RGW des Ministerrates;

- der Präsident der Deutschen Bauakademie der DDR;
- der Präsident des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR;
- der Direktor der Technischen Überwachung der DDR;
- der Leiter der Obersten Bergbehörde;
- der Generaldirektor des Leipziger Messeamtes oder
- die Direktoren der Zentralinstitute der Industrie und Leiter der ihnen gleichgestellten Einrichtungen

für alle Dienstreisen von Mitarbeitern ihres Zuständigkeitsbereiches sowie für deren Familienangehörige.

2.2. Die Bearbeitungszeit beträgt

- für Anträge auf erstmalige Reisen bis zu 5 Arbeitstagen;
- für Anträge auf wiederholte Reisen bis zu 2 Arbeitstagen;
- für Anträge auf Sofortreisen 24 Stunden.

2.3. Ein Antrag ist sofort der zuständigen Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit zu übergeben.

Werden innerhalb der Bearbeitungszeit vom Ministerium für Staatssicherheit keine Einwände erhoben, gilt das als Zustimmung.

2.4. Durch das Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten ist vor der Entscheidung bei dem für die Hauptwohnung des Bürgers zuständigen Volkspolizeikreisamt, Abteilung PM, fernschriftlich Rückfrage zu halten, ob Einwände gegen die Ausreise bestehen.

Die Kreisdienststelle ist zu konsultieren.

2.5. Bei Sofortreisen entfällt das Einspruchsrecht des Ministeriums für Staatssicherheit. Auf dem für das Ministerium für Staatssicherheit bestimmten Antrag ist der Vermerk "Sofortreise" anzubringen.

Die Kreisdienststelle wird von dem Volkspolizeikreisamt sowohl über den Eingang des mit "Sofortreise" gekennzeichneten Antrages als auch über die vom Volkspolizeikreisamt nachträglich erhobenen Einwände in Kenntnis gesetzt.

*ausgestellt
schon!*

3. Ausreisen von Bürgern der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin aus privaten Gründen

3.1. Die Volkspolizeikreisämter, Abteilungen PM, sind zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung der Anträge auf Ausreise nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin für

a) Bürger der DDR, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder Invaliden sind zum Besuch von Verwandten (Besuchsreisen). Die Beantragung hat bei dem für die Haupt- oder Nebenwohnung des Antragstellers zuständigen Volkspolizeikreisamt, Abteilung PM, bzw. der zuständigen Meldestelle zu erfolgen.

Erfolgt die Antragstellung durch Altersrentner oder Invaliden beim für die Nebenwohnung zuständigen Volkspolizeikreisamt bzw. der Meldestelle wird durch diese beim Volkspolizeikreisamt der Hauptwohnung fernschriftlich Rückfrage gehalten oder bei Invaliden wird dort die Überprüfung, ob es sich um Invaliden nach Ziffer 3.1.2. handelt, durchgeführt.

b) Bürger der DDR in dringenden Familienangelegenheiten, d. h. bei

- Geburten,
- Eheschließungen,
- Silbernen und Goldenen Hochzeiten sowie 60, 65 und 70jährige Ehejubiläen (Diamantene, Eiserne oder Steinerne Hochzeit)
- lebensgefährlichen Erkrankungen,
- Sterbefällen,

wenn es sich bei den Bürgern der DDR um die

- Großeltern
- Eltern
- Kinder und
- Geschwister (auch Halbgeschwister)

handelt.

Diese Anträge können nur beim Volkspolizeikreisamt, Abteilung PM, bzw. in der Zentralmeldestelle der Hauptwohnung gestellt werden. Es sind in der Regel keine Anträge für die ganze Familie und minderjährige Kinder (Bürger bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) entgegenzunehmen.

3.1.1. Bürger im Rentenalter (Altersrentner) im Sinne der Rechtsvorschriften der DDR sind:

- Männer nach Vollendung des 65. Lebensjahres;
- Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres;
- Männer nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn sie Bergmannsvollrente oder Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus oder für Verfolgte des Faschismus beziehen;
- Frauen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie Bergmannsvollrente oder Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus oder für Verfolgte des Faschismus beziehen.

3.1.2. Invaliden im Sinne der Rechtsvorschriften der DDR sind

- die Empfänger der von der Verwaltung für Sozialversicherung des FDGB, der Staatlichen Versicherung der DDR oder der Deutschen Reichsbahn gezahlten
 - . Invalidenrenten
 - . Bergbauinvalidenrenten
 - . Kriegsbeschädigtenrenten
 - . Unfallbeschädigtenrenten ab $66 \frac{2}{3}$ Körperschaden
 - . Witwenrenten (einschließlich Bergbauwitwen-, Kriegsbeschädigtenwitwen- und Unfallwitwenrenten), soweit sie wegen Invalidität gezahlt werden;

- Empfänger von Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus oder für Verfolgte des Faschismus, die wegen Invalidität (ab 66 2/3 Körperschaden) gezahlt werden;
- Empfänger von Hinterbliebenenpensionen nach der Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für die Verfolgten des Faschismus sowie für deren Hinterbliebenen vom 8. 5. 1965, soweit sie wegen Invalidität gezahlt werden;
- Personen, die einen Körperschaden ab 66 2/3 % haben und keine Rente beziehen, weil sie nicht versichert waren und deshalb
 - . Sozialfürsorgeunterstützung beziehen
 - . von Familienangehörigen unterhalten werden
 - . deren Ehegatten einen Rentenzuschlag für den invaliden Ehegatten erhalten
 - . ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln (außer eigenem Arbeitseinkommen) bestreiten.

3.2. Zur Beantragung sind erforderlich

- 2 Antragsformulare (Vordruck PM 67 a);
- 1 Anhang zum Antrag auf Ausreise aus der DDR mit Angabe über den Zeitraum des aktiven Wehrdienstes bzw. Wehrrersatzdienstes, den Dienstgrad, Versetzung in die Reserve und über den Zeitraum des letzten Reservistenwehrdienstes;

- der Reisepaß der DDR bzw. ein Paßbild, wenn die Ausstellung eines Reisepasses erforderlich ist;
- 1 ausgefüllte Zählkarte (Vordruck F 74/3);
- für Bürger, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder Invalide sind, der Nachweis über die Berechtigung zur Antragstellung;
- für Bürger, die das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben oder Invalide sind, zusätzlich ein Anhang zum Antrag auf Ausreise aus der DDR;
- zur Sicherung des Geheimnisschutzes für Bürger, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, eine schriftliche Zustimmung der Arbeitsstelle, aus der hervorgeht, daß:
 - gegen die Durchführung einer privaten Besuchsreise keine Bedenken bestehen und für welche Reisedauer die Zustimmung gegeben wird.

Die Bestätigung kann auf einem Exemplar der Anträge erfolgen.

Für Bürger, die zur Zeit der Beantragung in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen (das betrifft auch freiberuflich tätige Bürger sowie Bürger, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder Invalide sind), ist die Zustimmung der letzten Arbeitsstelle erforderlich. Eine Zustimmung ist nicht zu fordern, wenn das letzte Arbeitsrechtsverhältnis länger als 3 Jahre zurückliegt und bei selbständigen Handwerkern und Gewerbetreibenden;

- bei Reisen in dringenden Familienangelegenheiten entsprechende Urkunden über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle bzw. amtsärztliche Bestätigung bei lebensgefährlichen Erkrankungen und bei der Teilnahme an Ehejubiläen neben der Eheschließungsurkunde außerdem eine polizeiliche Meldebestätigung neuesten Datums der Ehejubilare.

Werden durch mehrere Antragsberechtigte zum gleichen Zeitpunkt im gleichen Volkspolizeikreisamt Ausreisen zu gleichen Personen beantragt, genügt die Vorlage einer Urkunde bzw. eines Attestes.

3.2.1. Die antragsentgegennehmende Dienststelle der Deutschen Volkspolizei hat im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten bei Reisen in dringenden Familienangelegenheiten

- das angegebene Verwandtschaftsverhältnis und die Echtheit der vorgelegten Urkunden, polizeilichen Meldebestätigungen und amtsärztlichen Bestätigungen

zu prüfen.

3.2.2. Bei Entgegennahme der Anträge haben die zuständigen Dienststellen der Volkspolizei zu prüfen, ob es sich bei den Antragstellern um antragsberechtigte Personen gemäß Abschnitt 3.1.1. und 3.1.2. der Durchführungsbestimmung handelt.

Anträge auf Ausreise von Invaliden sind mit den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, sofern dies entsprechend den dafür geltenden Festlegungen des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erforderlich ist, außerdem mit der jeweils rentenzahlenden Stelle abzustimmen, die prüfen, ob es sich um Invaliden im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften handelt.

- 3.3. Genehmigungen von Reisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin in dringenden Familienangelegenheiten für die ganze Familie, Kinder bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind nur in Ausnahmefällen nach gründlicher Prüfung und allseitiger Abstimmung zu erteilen.

Soweit in begründeten Fällen die Bearbeitung der Anträge für Kinder bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erforderlich ist, muß die schriftliche Zustimmung der zuständigen Organe bzw. Institutionen vorliegen.

- 3.4. Reisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin in dringenden Familienangelegenheiten sind dem Grund der Reise entsprechend zu befristen und sollen im Regelfall die Dauer von 2 Wochen nicht überschreiten.

- 3.5. Bürger der DDR, die Altersrentner oder Invaliden sind, können mit einer Antragstellung mehrere Ausreisen mit einer Gesamtdauer von insgesamt 30 Tagen im Jahr beantragen, wenn die Reisen innerhalb von 6 Monaten durchgeführt werden sollen.

Bei Staaten außerhalb Europas kann der Auslandsaufenthalt bis zu 3 Monaten im Jahr genehmigt werden.

3.6. Reisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin können mit Pkw gestattet werden, wenn es sich um dringende Reisen handelt und das Reiseziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht rechtzeitig erreicht werden kann oder der Bürger wegen Körperbehinderung auf die Benutzung von Pkw angewiesen ist.

3.7. Die entgegengenommenen Anträge sind anhand der im Volkspolizeikreisamt vorhandenen Unterlagen zu prüfen, ob Ablehnungsgründe vorliegen. Sofern diese Unterlagen nicht ausreichen, sind weitere Auskünfte einzuholen.

Bei Bürgern, die das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben oder keine Invaliden sind, ist in jedem Fall die Meinungsäußerung des zuständigen ABV einzuholen. Nach Abschluß der Überprüfungen ist durch den Leiter des Volkspolizeikreisamtes oder einen von ihm beauftragten Offizier über den Antrag zu entscheiden und diese Entscheidung auf dem Antragsformular zu vermerken. In Zweifelsfällen hat der Leiter des Volkspolizeikreisamtes persönlich zu entscheiden.

Über Ablehnungen sind die Antragsteller erst nach Ablauf der Einspruchsfrist des MFS zu unterrichten.

Die Kreisdienststelle ist jedoch unverzüglich schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe zu informieren.

Sofern eine Zählkarte bereits von der Kreisdienststelle zurückgegeben wurde, ist diese mit der Mitteilung über die Ablehnung der Kreisdienststelle zu übergeben.

Bei Genehmigung des Antrages ist der bereits vorhandene Reisepaß zu visieren bzw. ein Reisepaß der DDR auszustellen und das Ausreisevisum zu erteilen.

- 3.8. Bei Erstbeantragung einer Ausreise nach Erreichen des Rentenalters übergibt das Volkspolizeikreisamt sofort nach der Antragstellung der Kreisdienststelle ein mit der Überschrift "Erstreise" gekennzeichnetes Antragsformular, jedoch keine Zählkarte.

Erfolgt die Beantragung weiterer Reisen, wird der Kreisdienststelle ein nichtgekennzeichnetes Antragsformular ebenfalls ohne Zählkarte übergeben.

Die Anträge von Invaliden werden, wie bei Reisen in dringenden Familienangelegenheiten, an die Kreisdienststelle mit der Zählkarte übergeben.

- 3.9. Der Reisepaß ist durch die Abteilung PM oder von den Meldestellen auszugeben.

Bei der Ausgabe des Reisepasses ist durch die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei

- mit den Bürgern in geeigneter Weise über die Lage in der BRD bzw. Westberlin zu diskutieren. Dabei sind ihnen Hinweise über das von ihnen erwartete Auftreten und Verhalten zu geben;

- Bürgern, denen ein Antrag auf Ausreise aus der DDR genehmigt wurde und die aktiven Wehrdienst, Wehrrersatzdienst oder Reservistendienst geleistet haben, der Reisepaß erst dann auszuhändigen, wenn sie eine Bescheinigung des für sie zuständigen Wehrkreiskommandos über die Ablage des Wehrdienstausweises bzw. Wehrpasses vorlegen. Die erfolgte Vorlage der Bescheinigung ist auf dem Antrag zu vermerken.

Die Bürger sind erst dann an das Wehrkreiskommando zu verweisen, wenn ihnen die Genehmigung ihres Antrages mitgeteilt wird;

- der Personalausweis einzuziehen;
- darauf hinzuweisen, daß eine Reise nach dritten Ländern nach dem StGB strafbar ist und die Ablehnung künftiger Reisen zur Folge hat;
- in den Fällen, in denen die Bürger für ihre Reisen durch die BRD oder über Westberlin führende Zugverbindungen benutzen, darauf hinzuweisen, daß die Reise in der BRD bzw. Westberlin nicht unterbrochen werden darf;
- darauf aufmerksam zu machen, daß unverzüglich nach Rückkehr der Reisepaß vorzulegen und der Personalausweis abzuholen ist.

3.10. Die Rückkehr der Bürger, die ein Ausreisevisum erhalten haben, ist anhand der eingezogenen Personalausweise zu überwachen. Bei Fristüberschreitungen ist der Grund festzustellen.

Mit den zurückgekehrten Bürgern sind in geeigneter Form individuelle Aussprachen zu führen und in zweckmäßiger Form auszuwerten. Für propagandistische Zwecke geeignete Informationen sind den Sekretären für Agitation/Propaganda der Kreisleitung der SED zu übergeben.

- 3.11. Die Bearbeitung von Eingaben gegen Entscheidungen hat entsprechend den Festlegungen im § 19 des Gesetzes vom 11. 6. 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl I Nr. 11 S. 232), des Gesetzes vom 24. 6. 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl I Nr. 3 S. 49) sowie des Gesetzes vom 19. 6. 1975 über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger - Eingabengesetz - (GBl. I Nr. 26 S. 461) zu erfolgen.

In Fällen, in denen die Gründe für die Ablehnungen vorliegen, die auch dem Antragsteller bekannt sein müßten (z. B. Voraussetzungen für die Reise sind nicht vorhanden, vorbestraft und Bewährungsfrist ist noch nicht abgelaufen, Verletzung der Zoll- und Devisenbestimmungen bei vorangegangenen Reisen u. ä.), können diese zur Begründung der Ablehnung bekanntgegeben werden.

In anderen Fällen ist, wenn der Antragsteller die Bekanntgabe einer Begründung wünscht, mitzuteilen, daß dem Antrag aus Gründen der Sicherheit nicht stattgegeben werden kann. Diese Gründe sind nur mündlich mitzuteilen.

4. Ausreisen von Bürgern der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin aus touristischen Gründen

4.1. Die Beantragung erfolgt durch die Generaldirektion des Reisebüros beim Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten.

Zur Beantragung sind 3 Visafragebogen erforderlich, die eine Bestätigung der unter Punkt 2.1. genannten Antragsberechtigten zu enthalten hat.

4.2. Bei Bürgern der DDR, die sich im Rentenalter befinden oder Invaliden sind, ist diese Bestätigung nur bei Zutreffen der gemäß Punkt 3.2. (7. Ordnungsstrich) genannten Festlegungen erforderlich.

4.3. Die Teile A und B des Visafragebogens sind umgehend dem für die Hauptwohnung zuständigen Volkspolizeikreisamt zu übersenden.

Der Teil A ist sofort der Kreisdienststelle zu übergeben.

4.4. Bestehen Einwände gegen die beantragte Reise, sind diese mit der Kreisdienststelle abzustimmen. Nach erfolgter Abstimmung, jedoch innerhalb von 30 Tagen nach der Entgegennahme des Visafragebogens, ist das Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten fernschriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

*Neufassung
S. 1. Handb. 9.
zu Art 4/75
(Det. 6.)*

Im Falle der Ablehnung ist vom Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten umgehend, ohne Angabe der Gründe, die Generaldirektion des Reisebüros und unter Bekanntgabe der Gründe die zuständige Dienstseinheit des MFS in Kenntnis zu setzen.

5. Ausreisen von Ausländern und Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz in der DDR (Personen mit Aufenthaltserlaubnis) nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin

Ausländer und Staatenlose, die das 14. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben, erhalten auf Grund der Bestimmungen der zweiten Verordnung vom 2. 9. 1974 über die Personalausweise der DDR - Personalausweisordnung - (GBl. I Nr. 43 S. 399) eine Aufenthaltserlaubnis.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis sind nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. 7. 1965 über das Meldewesen in der DDR - Meldeordnung - MO (GBl. II Nr. 109 S. 761) meldepflichtig.

5.1. Personen mit Aufenthaltserlaubnis haben den Antrag auf Ausreise nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin bei dem für die Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Volkspolizeikreisamt bzw. der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu stellen.

Zur Beantragung sind erforderlich:

2 Anträge PM 67 a

BSIU

000038

- 38 -

Zählkarte F 68/4
ZV 270

Dabei ist u. a. zu beachten:

- Sind Personen mit Aufenthaltserlaubnis in volkseigenen und gleichgestellten Betrieben und Institutionen beschäftigt, ist eine schriftliche Befürwortung des Kaderleiters erforderlich.
- Bürger sozialistischer Staaten mit Aufenthaltserlaubnis (ausgenommen Bürger der SFRJ) haben eine schriftliche Zustimmung ihrer Auslandsvertretung in der DDR vorzulegen, sofern der Paß nicht zur Reise nach dem betreffenden Staat gültig ist. (Das gleiche hinsichtlich der schriftlichen Zustimmung gilt für Bürger der Republik Guinea, der VDR Jemen sowie für Studenten und Praktikanten der Republik Mali und der Sozialistischen Republik der Union von Burma.)
- Bürger der UdSSR und der MVR mit Aufenthaltserlaubnis erhalten keine Zustimmung von ihrer Auslandsvertretung. Für diese Bürger gelten die gleichen Bedingungen wie für Bürger der DDR.
- Reisen von Staatenlosen mit Aufenthaltserlaubnis wegen dringender Familienangelegenheiten sind nicht möglich.

5.2. Das für den Hauptwohnsitz zuständige Volkspolizeikreisamt übergibt einen Antrag der zuständigen Kreisdienststelle. Die Einspruchsfrist für die Kreisdienststelle beträgt eine Woche.

6. Weitere Detailauskünfte zu den Angaben der Deutschen Volkspolizei im Antrags- und Genehmigungsverfahren sind der Dienstvorschrift 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über den grenzüberschreitenden Personenverkehr zu entnehmen.

BSU
000040

Dok. 15.2.79
Mr.

Bezirksverwaltung
für Staatssicherheit Berlin
Büro der Leitung

Berlin, 12. Febr. 1979
/K1 - BdL/VSH/41/79

Ministerium für Staatssicherheit
Büro der Leitung
Leiter

Berlin

Änderung einer Telefonnummer

Als Anlage wird ein Schreiben unserer Abteilung VI übersandt, wonach sich eine Telefonnummer in einer dienstlichen Bestimmung verändert hat.

Um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung wird gebeten.

Leiter des BdL

Hieke
Hieke
Oberstleutnant

Anlage
1 Blatt

